

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Overath in der ab 01.01.2024 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10.1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), - alle jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung -, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Overath über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) sowie § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Overath (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 24.11.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Overath beschlossen:

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück – oder in den Fällen des § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle – regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird. Über die Benutzungsgebühren werden gemäß § 9 LKrWG auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten. Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2 Gebührenpflichtige, Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Eigentümer oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

- (3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (4) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der privaten Haushaltungen ist das Gefäßvolumen und die Häufigkeit der Entleerung der auf dem angeschlossenen Grundstück nach den Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung zugeordneten Restabfall- und Bioabfallgefäße.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gewerbe-/Industriebetriebe sowie die nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Gleichzustellenden, die hausmüllähnliche Abfälle entsorgen, sind die Einwohnergleichwerte (§ 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung), das nach Einwohnergleichwerten ermittelte Gefäßvolumen und die Häufigkeit der Entleerung der auf angeschlossenen Grundstücken nach den Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung zugeordneten Restabfall- und Bioabfallgefäße.
- (3) Veränderungen im Laufe des Veranlagungsjahres werden von Beginn des auf die Änderung folgenden Monatsersten berücksichtigt.

§ 4 Gebührenart und Gebührenhöhe

- (1) Als Abfallentsorgungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle wird eine Behältergebühr erhoben, die sich nach Art, Größe und Entleerungsintervall der Abfallbehälter bemisst.
- (2) Die Behältergebühr beträgt bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken für
- a) Reststoffbehälter (graue Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

Behältergröße	Gebühr in €
60 I-Behälter (4-wöchentl.)	64,20
60 I-Behälter	128,40
80 I-Behälter	171,20
120 I-Behälter	256,80

240 I-Behälter	513,60
1.100 I-Behälter	2.354,00

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Abfallsäcken beträgt 12,00 € pro Abfallsack.

b) biologische Abfälle (braune Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

Behältergröße	Gebühr in €
120 I-Behälter	94,80
240 I-Behälter	189,60
240 I-Behälter - Sommertonne	110,60

(3) Die Gebühr nach Absatz 2 beinhaltet folgende Leistungen:

- 2-wöchentliche bzw. 4-wöchige Restmüllabfuhr
- 2-wöchentliche Biomüllabfuhr einschließlich Strauchbündel
(von April bis Oktober wöchentliche Abfuhr)
- 4-wöchentliche Papiermüllabfuhr
- Sperrmüllabfuhr
- Elektrogeräteentsorgung
- Sondermüllentsorgung.

(4) Die Behältergebühr für gewerblich genutzte Grundstücke beträgt:

a) für die Reststoffbehälter (graue Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

Behältergröße	Gebühr in €
80 I-Behälter	138,40
120 I-Behälter	207,60
240 I-Behälter	415,20
1.100 I-Behälter bei wöchentlicher Entleerung	3.806,00
bei 14-tägiger Entleerung	1.903,00

- b) für biologischen Abfälle (braune Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

Behältergröße	Gebühr in €
120 l-Behälter	94,80
240 l-Behälter	189,60

- (5) Soweit nach § 6 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung den Gewerbetreibenden die Mitbenutzung der Mülltonnen gestattet wird, ist ausschließlich die Gebühr für den Hausmüll zugrunde zu legen.
- (6) Für die antragsgemäße Änderung der Abfallbehälter wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben. Dies gilt sowohl für den Austausch von Behältern, wie auch für die reine Abholung oder Aufstellung von Behältern.
- (7) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 15,00 €.

§ 5

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann er die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Abschläge werden jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen im Laufe des Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz NW entsprechend.

§ 8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24.11.2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24.11.2023

gez. Jochen Hagt
Verbandsvorsteher